

# III GPZ djp ENDLICH IST SCHLUSS MIT DEM LOHNRAUB AN BMHS ABSOLVENTINNEN!

- FÜR DICH ERREICHT:**
- > IN VIELEN BERUFEN ERSETZT DER BMHS ABSCHLUSS DEN LEHRABSCHLUSS
  - > DU KANNST DIREKT IN DAS BERUFSLEBEN EINSTEIGEN, OHNE UMWEG
  - > LOHN- ODER GEHALT STATT LEHRLINGSSENTSCHÄDIGUNG
  - > BIS ZU 18.000 EURO PRO JAHR MEHR IN DER TASCHE

## ERLASS DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, FAMILIE UND JUGEND VOM 28.02.2013

Gleichwertigkeit von schulischen Ausbildungsabschlüssen der Berufsbildenden mittleren und höheren Schulen mit facheinschlägigen Lehrabschlüssen gemäß § 34a Berufsausbildungsgesetz!

### FAQ - HÄUFFIG GESTELLTE FRAGEN!

**Aber es ist doch schon so, dass der Abschluss einer Berufsbildenden mittleren oder höheren Schule die Lehrabschlussprüfung in den verschiedensten Berufen ersetzt! Warum ist dann dieser Erlass so wichtig?** Diese Regelung im Berufsausbildungsgesetz (BAG) hat es nur bis zum Jahre 1993 gegeben. Durch eine BAG-Novelle wurde dieser Ersatz der Lehrabschlussprüfung schlussendlich zu einem Ersatz der Lehrzeiten. Dieser wurde mittels einer Verordnung sichergestellt, die sich auf alte Lehrpläne der Berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (BMHS) bezog. Das führte dazu, dass es zuletzt für keine Berufsbildende mittlere oder höhere Schule einen solchen Ersatz der Lehrzeit mehr gab. Durch den neuen Erlass des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend, sind die BMHS-Abschlüsse in fachlich einschlägigen Lehrberufen wieder anerkannt.

**Was genau regelt eigentlich dieser neue Erlass des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend?** Durch den Erlass zu §34a im Berufsausbildungsgesetz wird festgelegt, dass entgegen der gängigen Praxis, ab 28.02.2013 für AbsolventInnen der berufsbildenden mittleren oder höheren Schulen kein Lehrverhältnis in einem gleichartigen Lehrberuf mehr eingetragen werden darf. Im Klartext bedeutet dies, dass zum Beispiel ein/e AbsolventIn der Handelsakademie keine Lehre als Bürokaufmann/frau oder als BuchhalterIn mehr beginnen kann. Er/sie ist als Angestellte im Unternehmen anzustellen und auch dementsprechend zu entlohnen.

**Durch den erfolgreichen Abschluss der Handelsakademie, werden die Lehrberufe Bürokaufmann/frau und BuchhalterIn ersetzt. Kann ich in den beiden Berufen trotzdem die Lehrabschlussprüfung machen?** Ja – Der Erlass regelt eindeutig, dass dennoch auf freiwilliger Basis eine Lehrabschlussprüfung abgelegt werden kann. Damit kann die berufliche Qualifikation auch auf diese Weise nachgewiesen werden und man erhält ein Lehrabschlussprüfungszeugnis. Ob dieser Schritt jedoch notwendig ist, muss im Einzelfall geklärt werden.

# III GPZ djp ENDLICH IST SCHLUSS MIT DEM LOHNRAUB AN BMHS ABSOLVENTINNEN!

- FÜR DICH ERREICHT:**
- > IN VIELEN BERUFEN ERSETZT DER BMHS ABSCHLUSS DEN LEHRABSCHLUSS
  - > DU KANNST DIREKT IN DAS BERUFSLEBEN EINSTEIGEN, OHNE UMWEG
  - > LOHN- ODER GEHALT STATT LEHRLINGSSENTSCHÄDIGUNG
  - > BIS ZU 18.000 EURO PRO JAHR MEHR IN DER TASCHE

**Kann ich trotzdem noch eine Lehre in einem der Lehrberufe beginnen, die meine schulische Ausbildung ersetzen?** Nein, die Lehrlingsstelle bei der Wirtschaftskammer muss die Eintragung eines solchen Lehrvertrages verweigern und diese zurückweisen.

**Was ist, wenn ich einen Lehrberuf erlernen möchte, der von meinem Schultyp nicht ersetzt wird?** Sofern der gewünschte Lehrberuf für deinen Schultyp nicht facheinschlägig und auch mit keinem facheinschlägigen Lehrberuf verwandt ist, kann ein Lehrverhältnis eingegangen werden. Besteht zwischen dem gewünschten Lehrberuf und dem ersetzten Lehrberuf eine Verwandtschaft, verkürzt sich die Lehrzeit im entsprechenden Ausmaß.

*Ein Beispiel:* Für die Handelsakademie wurde mit dem Erlass festgelegt, dass zum Beispiel der Lehrberuf „Bürokaufmann/frau“ facheinschlägig ist. Wird nun eine Lehre als Bankkaufmann/frau angestrebt, würde die Lehrzeit um zwei Jahre (also im Ausmaß der Verwandtschaft) verkürzt und es wäre nur noch eine Lehrzeit im Ausmaß von einem Jahr zurück zu legen.

**Ich habe eine BMHS erfolgreich abgeschlossen, musste aber trotzdem eine Lehrstelle annehmen. Gilt die neue Regelung für mich?** Nein. Der Erlass enthält eine Stichtagsregelung, wonach er erst ab 28.02.2013 gilt. Lehrverhältnisse, die trotz erfolgreichem BMHS Abschluss vor diesem Datum eingegangen wurden, bleiben weiterhin aufrecht.

**Ich arbeite als BMHS Absolventin in einem Unternehmen. Ändert sich durch die neue Regelung etwas an meinem Lohn/Gehalt?** Nein. Der Erlass regelt im Wesentlichen, dass BMHS AbsolventInnen kein facheinschlägiges Lehrverhältnis eingehen können. Er enthält jedoch keine Regelung, die eine bessere Einstufung in den jeweiligen Kollektivverträgen vorsieht.

**Warum werden beim Schultyp „Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe“ zwar die Lehrberufe: Hotel- und GastgewerbeassistentIn, Restaurantfachmann/frau und Koch/Köchin nicht aber der Lehrberuf Bürokaufmann/frau ersetzt?** Der Lehrberuf „Bürokaufmann/frau“ wird auch für diesen Lehrberuf ersetzt. Das ergibt sich dadurch, dass alle kaufmännisch/administrativen Berufe, wie zum Beispiel die Hotel- und Gastgewerbeassistentenz mit dem Lehrberuf Bürokaufmann/frau die gleiche Grundlage haben. Somit ist der Ersatz des Lehrberufs Bürokaufmann/frau automatisch gegeben.